

## Inventur im Buchhandel.

Eine Anleitung zur richtigen Bewertung der Vermögensteile und zu geordneter Aufstellung von Inventar und Bilanz von **Adelbert Kirsten**, Leipzig.

(Fortsetzung zu Nr. 165.)

### Wertpapiere.

Für die Bewertung der Wertpapiere gibt uns § 261 des HGB. den richtigen Maßstab. Danach dürfen Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zu dem Börsenpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden. Diesen Börsenpreis ersieht man aus dem täglichen Kurszettel. Ist am Bilanztage selbst das in Besitz befindliche Papier nicht in der Kursliste notiert, dann nimmt man den Preis der vorhergehenden Notierung. Gemäß obiger Vorschrift ist der Kurswert aber nur dann einzusetzen, wenn er niedriger ist als der Anschaffungspreis des Wertpapiers. Steht der Kurs höher als der Anschaffungswert, dann ist das Papier zu letzterem Preis aufzunehmen. Angenommen, wir hätten ein Wertpapier zum Kurs von 98 M. angeschafft, das Papier ist aber am Tage der Inventur mit 99 notiert, dann darf nur der Anschaffungspreis von 98 M. in das Inventar eingestellt werden; wäre aber das fragliche Wertpapier zu 97 M. gehandelt, dann dürfte das Papier in das Inventar nicht mit 98 M., sondern nur mit dem Kurswert von 97 M. eingestellt werden. Der sich durch diese Minderbewertung ergebende Kursverlust muß alsdann über Gewinn- und Verlust-Konto abgebucht werden.

Zu beachten ist, daß etwa vom letzten Zinstermin bis zum Inventurtag aufgelaufene Zinsen vor dem Abschluß, also noch im alten Geschäftsjahre, dem Wertpapier- oder auch Zinsen-Konto gutgeschrieben werden müssen. War z. B. der letzte Zinstermin der 1. April und die Inventur findet am 30. Juni statt, dann sind die Zinsen vom 1. April bis 30. Juni also noch für das alte Jahr zu buchen.

Auf die durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Verhältnisse und die dadurch notwendig gewordene Abweichung von der Bewertung der Wertpapiere in normalen Zeiten soll hier nicht eingegangen werden, da es sich ja dabei nur um einen vorübergehenden Zustand handelt.

### Waren.

Die Bewertung der Warenvorräte des Buchhandels bietet gewisse Schwierigkeiten. Ein Marktpreis kommt für die Waren, die der Buchhandel vertreibt, nicht in Frage. Sie sind demnach nach § 40 des HGB. mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Als Höchstpreis gilt der Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

### Sortiment.

Von dem Anschaffungs- oder Einkaufspreis wird man im Sortiments-Buchhandel, mit dessen Warenlager wir uns zunächst beschäftigen wollen, bei der Bewertung der Vorräte ausgehen müssen. Das Warenlager einer Sortimentsbuchhandlung besteht hauptsächlich aus Büchern, Schriften, Karten, Bildern, Kunstgegenständen u. dergl. Um den Wert des aus diesen Handelsgegenständen bestehenden Lagers ermitteln zu können, müssen wir erst wissen, was eigentlich am Lager vorrätig ist. Dies geschieht am besten und sichersten durch eine Zählung der Bestände, mit der am Tage der Inventur begonnen werden muß. Von jedem Buche usw. sind die vorhandene Anzahl, der Titel und Einkaufspreis aufzuschreiben. Eine Zerlegung des Lagers in Abteilungen, z. B. Theologie, Philologie, Philosophie, Rechts- und Staatswissenschaft, Geschichte, Erdkunde, Medizin, Naturwissenschaften, Land- und Forstwirtschaft, Handelswissenschaft und nötigenfalls auch eine Zerlegung dieser Abteilungen in Unterabteilungen, z. B. die Abteilung Geschichte in Altertum, Mittelalter, neuere und neueste Geschichte, dürfte zu empfehlen sein. Diese Lageraufnahme ist so schnell wie möglich zu beenden, da man die inzwischen verkauften Bücher oder sonstigen Gegenstände wieder zu dem ermittelten Bestände, der ja für den Inventurtag gel-

ten soll, hinzuzählen muß, was natürlich umso schwieriger ist, je länger die Aufnahme dauert und je stärker der Verkauf im Laden ist.

In Frage kommt für die Inventur hauptsächlich das feste Lager. Bei der Bewertung der Bücher wird der Einkaufspreis nicht überall angenommen werden dürfen. Gangbare und leicht verkäufliche Bücher können unbedenklich zum Einkaufspreis angesetzt werden; weniger leicht absetzbare oder schon ein Jahr oder länger auf Lager befindliche Bücher müssen mit einem etwas niedrigeren Preise als dem Nettopreise bewertet werden. Dasselbe ist mit beschädigten Büchern der Fall, auch wenn sie gut verkäuflich sind. Eine Herabsetzung des Einkaufspreises um 20 bis 30 % wird im allgemeinen angemessen sein. Kostet ein Buch im Einkauf z. B. 1 M., dann bewertet man es nur mit 70 bis 80 S. Bücher, die man schon mehrere Jahre auf Lager hat, setzt man nur mit der Hälfte des Einkaufspreises oder mit einem noch geringeren Betrage ein. In jedem Geschäft befindet sich ein Lager gar nicht oder doch nur schwer verkäuflicher Bücher, diese Art Bücher läßt man am besten völlig ohne Bewertung, oder man setzt dafür nur eine Pauschsumme ein, jedenfalls wird eine Einzelbewertung unterbleiben müssen. Bestimmte Regeln und Vorschriften, in welcher Weise und in welcher Höhe die Bewertung der Lagerbestände zu geschehen hat, lassen sich nicht geben. Zu beachten ist nur, daß die Abschätzung eher zu einem etwas niedrigeren, als zu einem zu hohen Preise erfolgen muß. Wer in der Praxis steht und bei der Lageraufnahme sinnend und denkend vorgeht, wird allzu großen Schwierigkeiten bei Aufzählung des richtigen Wertes nicht begegnen.

Bei der Kundschaft befindliche zur Ansicht versandte Bücher sind mit zum Lagerbestand zu zählen. Um die Inventurarbeiten zu vereinfachen, ist daher anzuraten, Ansichtsendungen um die Zeit des Jahresabschlusses möglichst wenig zu machen und die vorher zur Ansicht versandten noch bei der Kundschaft befindlichen Bücher vor dem Inventurtag zurückzuholen.

Die in Kommission erhaltenen und zur Ostermesse disponierten Bücher können auch mit in das Inventar aufgenommen und müssen mit dem vollen Einkaufspreis angesetzt werden. Diese Bücher sind zwar nicht unser, sondern noch des Verlegers Eigentum, von dem wir sie bezogen, gehören also nicht zu unserm Vermögen. Die Ausscheidung und Feststellung der Kommissions-Artikel und Disponenden verursacht aber immerhin gewisse Schwierigkeiten, manche von ihnen sind inzwischen auch bereits verkauft. Werden die Kommissionsendungen und Disponenden mit in den Lagerbestand aufgenommen, dann sind die dafür berechneten Beträge bei den Verlegerforderungen unter den Passiven mit aufzuführen. Auf diese Weise wird ein Ausgleich bewirkt.

Wenn man sich die Berechnung des Wertes der einzelnen Bücher vereinfachen will, so kann man den festgesetzten Inventurpreis in das betreffende Buch an einer weniger sichtbaren Stelle eintragen. Man hat dann bei der nächsten Inventur, sofern sich das Buch noch am Lager befindet, einen Anhaltspunkt für die neu vorzunehmende Schätzung, und wird das Buch dann bei der neuen Aufnahme noch etwas niedriger bewerten.

Um den wirklichen Wert des festen Lagers und der Kommissionsbücher und Disponenden ersehen zu können, können letztere von dem festen Lager in dem für das Inventar anzufertigenden Lagerverzeichnis gesondert aufgeführt werden.

Ein anderes Inventarisationsverfahren besteht darin, daß man sämtliche Warenvorräte, Bücher u. dergl. zum Einkaufspreis ansetzt, die Beträge addiert und von der Gesamtsumme einen den Verhältnissen entsprechenden Prozentsatz abzieht. Angenommen, das gesamte Warenlager hat einen Einkaufswert von 25 000 M., worunter sich aber manche schon lange am Lager befindliche schwer verkäufliche Stücke befinden. Man schreibt dann von der Gesamtsumme vielleicht 10 % oder auch mehr ab (dies richtet sich ganz nach den Verhältnissen), d. h. 2 500 M., so daß das Warenlager in Inventar und Bilanz nur mit 22 500 M. zu Buche stehen würde.

Wie oben bemerkt, müssen in dem Inventar alle Vermögensstücke einzeln aufgeführt werden, so auch die Bestände des Warenlagers. Bei einem großen Bücherlager wird das Verzeichnis sehr umfangreich sein und aus einer größeren Anzahl von